

Advokatur und Notariat
Mattle Neidhart Vollenweider Brutschin Zogg Joset

Markus Mattle
Martin Neidhart
Doris Vollenweider
Sarah Brutschin
Philippe Zogg
Alain Joset

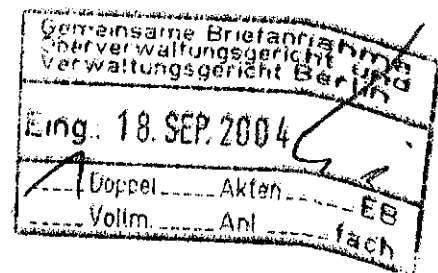
4051 Basel
Henric Petri-Strasse 1
Tel. 061 272 68 76
Fax 061 272 62 55
advokatur.mv@tiscalinet

4410 Liestal
Rebgasse 15
Postfach 215
Tel. 061 921 50 58
Fax 061 921 92 05
advokatur.mv@tiscalinet

Einschreiben

Verwaltungsgericht Berlin
Kirchstr. 7

10557 Berlin



In Sachen

Imbsweiler – Oswalt u. a.

./.

Land Berlin

- VG 25 A 214 / 03 -

müssen wir unvorhergesehen die Antragstellung noch zurückstellen, da sich kurzfristig die Notwendigkeit von Rückfragen ergeben hat. Die Antragstellung reichen wir deswegen nach. Die Begründung legen wir vor.

Begründung

A) Rechtsnachfolge

Sollte die Rechtsnachfolge der Kläger nach den ursprünglich Geschädigten in Zweifel gezogen werden, wird um einen Hinweis gebeten. Die Umstände werden dann näher dargelegt.

B)

1.)

Entgegen dem angegriffenen Bescheid ist die erstrebte Unternehmensrückgabe bereits nach § 1 (6) VermG gerechtfertigt.

1.)

Der Bescheid läßt das Merkmal der rassistischen Verfolgung der Betroffenen im Hinblick auf die dort geäußerten Ansichten zum Belegenheitsmerkmal unerörtert. Angesichts der Darlegungen vom 19.06.2003 im Verwaltungsverfahren zur Geschichte des Unternehmens und seiner Inhaber, vgl dort Blatt 9 ff, und zum Schicksal der Gesellschafter, vgl dort Blatt 15 ff sowie die dazu überreichten Urkunden, gehen die Kläger davon aus, daß die rassistische Verfolgung nicht in Zweifel gezogen wird.

2.)

Zum Erfordernis der Belegenheit des Vermögenswerts / des Unternehmens bezieht sich der angegriffene Bescheid auf § 1 (4) AnmVO sowie auf zwei im Verwaltungsverfahren bereits erörterte Entscheidungen des 8.) Senats des Bundesverwaltungsgerichts,

BVerwG vom 23.08.2000
(8 B 60 / 00) sowie
BVerwG vom 05.09.2000
(8 B 176 / 00),

KPI 1981/1992

wobei zu ergänzen ist, daß das Bundesverfassungsgericht am 06.02.2004 die
Annahme der Verfassungsbeschwerde gegen

BVerwG vom 05.09.2000
(8 B 176 / 00)

verweigert hat.

BVerfG vom 06.02.2004
(1 BvR 1948 / 00)
(Anlage 7)

Auch unter Einbeziehung dieser letzten Entscheidung sind die
Ausführungen im angegriffenen Bescheid weiterhin unzutreffend. Sie setzen
sich mit den Einlassungen der Kläger vom 19.06.2003 im wesentlichen
überhaupt nicht auseinander, sondern begnügen sich mit dem Hinweis auf
die zwei Entscheidungen des 8.) Senats des Bundesverwaltungsgerichts, die
Bindungswirkung entfalten sollen.

"Was die inhaltlichen Angriffe gegen die erwähnten
Entscheidungen angeht, so mußte sich das LAROV /
LAGl mit diesen nicht auseinandersetzen. Denn die
Behörde ist an Entscheidungen der Gerichtsbarkeit
gebunden."

Der angegriffene Bescheid Blatt 5 Absatz 1

Woraus diese Bindungswirkung resultieren soll, ist nicht nachzuvollziehen, weil sich der angegriffene Bescheid dazu nicht äußert.

Dazu ist verfassungsrechtlich zu sagen, daß Entscheidungen, die den Vortrag der Parteien nicht zur Kenntnis nehmen, bzw. sich ohne Begründung darüber hinwegsetzen, unter dem Gesichtspunkt der Verletzung des rechtlichen Gehörs verfassungswidrig sind, Art 103 (1) GG.

Statt aller BVerfGE 96, 205 (216); BVerfGE 83, 24 (35); BVerfGE 97, 51 (61); BVerfGE 72, 119 (121);
std RSPR

Vgl ferner Zöller (Greger) ZPO Kommentar 22. Aufl
vor § 128 Anm 6 mwN BVerfG FamRZ 1998,
606 / 607

Vgl zum Anspruch auf rechtliches Gehör durch
Nichterörterung entscheidungserheblicher Fragen
BVerfG NJW RR 1995, 1033 f

Maßgebend für die Pflichten der Gerichte

"... ist dabei der Gedanke, daß der Verfahrensbe-
teiligte Gelegenheit haben muß, durch einen sachlich
fundierte Vortrag die Willensbildung des Gerichts
zu beeinflussen..."

BVerfGE 49, 212 (215); BVerfGE 54, 43 (46);
BVerfGE 94, 166 (207)

Diese Gelegenheit versperrt der angegriffene Bescheid den Klägern, da die Behörde ihnen die Grundlagen ihrer Entscheidungsfindung insoweit vorenthält.

Sollte der Verzicht auf die inhaltliche Auseinandersetzung mit den Äußerungen der Kläger auf der Überlegung beruhen, die Verwaltung habe es mit einer gefestigten / gesicherten / ständigen höchstrichterlichen

Rechtsprechung zu tun, die sie infolge ihrer Bindung an Gesetz und Recht, Art 20 (3) GG, zu beachten habe, hätte dies gesagt und im einzelnen begründet werden müssen.

Die zwei Entscheidungen des 8.) Senats des Bundesverwaltungsgerichts sind keine gefestigte / gesicherte / ständige höchstrichterliche Rechtsprechung, wie noch näher darzulegen ist. Eine Bindungswirkung konnte also nicht eintreten.

In der Sache ist ihnen nicht zu folgen.

3.)

a)

Die Gebietsbezogenheit im Sinne des angegriffenen Bescheids und der zwei Entscheidungen des 8.) Senats ... alleinige Maßgeblichkeit des Zeitpunkts der Entziehung des Vermögenswerts / des Unternehmens – ergibt sich weder aus den gesetzlichen noch aus den verordnungsrechtlichen Bestimmungen. Im Gegenteil stellen sowohl § 3 (5) VermG als auch § 35 (2) VermG als auch § 35 (3) VermG als auch § 1 (4) Satz 1 AnmVO auf die gegenwärtige Belegenheit des Vermögenswerts / des Unternehmens ab,

Beispiel § 3 (5) VermG:

"Der Verfügungsberechtigte hat sich vor einer Verfügung bei dem Amt zur Regelung offener Vermögensfragen, in dessen Bezirk der Vermögenswert belegen ist, und, soweit ein Unternehmen betroffen ist, bei dem Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen, in dessen Bezirk das Unternehmen seinen Sitz (Hauptniederlassung)

hat, zu vergewissern, daß keine Anmeldung im Sinne des Absatzes 3 hinsichtlich des Vermögenswertes vorliegt."

also gerade nicht auf den Zeitpunkt der damaligen Entziehung. Infolge der Klarheit der Bestimmungen ist die gegenwärtige Belegenheit auch dann zugrunde zu legen, wenn der Restitutionsgegenstand später in das Gebiet der Neuen Bundesländer gelangt und bei Erlaß des Vermögensgesetzes / der Anmeldeverordnung noch dort belegen war.

Daß das zu restituierende Unternehmen im entscheidenden Zeitpunkt seinen Sitz im Anwendungsgebiet des Gesetzes hatte, wird nicht in Zweifel gezogen.

Wegen der Eindeutigkeit der erörterten Bestimmungen an sich ist mithin den Restitutionsansprüchen der Kläger bereits stattzugeben, ohne daß es der Heranziehung der rückerstattungsrechtlichen Vorschriften der Alliierten oder derjenigen der Alt – Bundesrepublik bedarf.

b)

Übrigens ist die Klarheit in den Tatbestandsmerkmalen nicht auf Zufälligkeiten zurückzuführen. Das Merkmal der Belegenheit ist in den zitierten Bestimmungen der ehemaligen DDR nicht erstmals niedergelegt. Vielmehr ist das

"... Vermögensgesetz ... zwar formell noch als Teil des DDR – Rechts verkündet worden ... Dennoch hat es das Bundesministerium der Justiz erarbeitet."

Rechtshandbuch Vermögen und Investitionen
in der ehemaligen DDR Loseblatt (Wasmuth)
Einführung VermG Anm 146

Das Bundesministerium hat die Tatbestandsmerkmale dem alliierten Wiedergutmachungsrecht entnommen, das seinerseits die Grundlage für das nachfolgende Bundesrecht gewesen ist. Die dortigen tatbestandlichen Definitionen sind also bereits Bestandteil der Ursprungsfassung des Vermögensgesetzes geworden.

VermG idF vom 23.09.1990
BGBl II Seite 889, Seite 1159

Der Hinweis darauf, daß das Gesetz noch von der Volkskammer der DDR verabschiedet worden ist, sowie die daraus gezogenen Schlußfolgerungen im Sinne einer Abkoppelung des Vermögensrechts der ehemaligen DDR vom Wiedergutmachungsrecht der Alliierten und des Bundes - noch näher darzulegen -

vgl BVerfG vom 06.02.2004
(1 BvR 1948 / 00)

ist also unzutreffend.

Bei Erlaß des Gesetzes war ferner

"... der deutsche Einigungsprozeß nahezu abgeschlossen. Außerdem stand fest, daß es - abgesehen von einem Zeitraum von vier Tagen - ausschließlich als Bundesrecht gelten werde. Diese Umstände verlangen, das Vermögensgesetz im Gegensatz zum noch ausschließlich von der Volkskammer der DDR verabschiedeten Rehabilitationsgesetz vom 06.09.1990 ... bereits grundsätzlich nach bundesdeutschen Maßstäben auszulegen ..."

Rechtshandbuch (Wasmuth) aaO Anm 146 mwN

Eine Ausnahme davon ist nur dann anerkannt,

"... wenn eine Regelung des Gesetzes inhaltlich auf Zusammenhänge des DDR – Rechts verweist."
Rechtshandbuch (Wasmuth) aaO

Um solche Regelungen handelt es sich bei § 1 (6) VermG oder bei § 1 (8) a) VermG aber gerade nicht. Selbst wenn es anders wäre, müßte das etwa maßgebliche DDR – Recht nach bundesdeutschen Grundsätzen ausgelegt werden.

Rechtshandbuch (Wasmuth) aaO

Auch der Bundesgesetzgeber geht von der Maßgeblichkeit des alliierten und des bundesdeutschen Rückerstattungsrechts aus. Infolge der bewußt engen Anlehnung von § 1 (6) VermG an die Terminologie des Rückerstattungsrechts muß sich nach dessen Erklärungen

"... die Auslegung dieser Norm hinsichtlich ihres persönlichen und sachlichen Anwendungsbereichs an den Grundsätzen des alliierten Rückerstattungsrechts, des Bundesrückerstattungsrechts und der hierzu ergangenen Rspr. ... orientieren ...".
Rädler / Raupach / Bezzemberger Vermögen in der ehemaligen DDR Loseblatt § 1 VermG Anm 108
mwN BT – Drucksache 12 / 2480, vgl dort unter 1.) b) Seite 39 ISp

Danach sind also sowohl der Gesetzestext als auch die für ihn geltenden Auslegungskriterien klar definiert. Bestätigt sich bei Überprüfung der Standpunkt der Kläger entweder in Anwendung des alliierten oder in Anwendung des bundesdeutschen Wiedergutmachungsrechts – nachfolgend näher darzulegen -, ist der Klage auch deswegen stattzugeben.

c)

Der angegriffene Bescheid schließt den Restitutionsanspruch aus, indem er unter Verweis auf die zwei Entscheidungen des 8.) Senats den Tatbestand von § 1 (6) VermG verengt. Die Verbringung des Unternehmens unmittelbar nach Zwangsverkauf auf das Gebiet der späteren DDR soll für die Herstellung des territorialen Bezugs nicht ausreichen.

Der angegriffene Bescheid Blatt 4
Absätze 7 und 8, Blatt 8 Absatz 1

Der 8.) Senat meinte in der Tat:

"Es steht schon in tatsächlicher Hinsicht nicht fest, daß ... (die Vermögenswerte) ..., die nicht Gegenstand des späteren Verkaufs waren, überhaupt "nach der Entziehung" "in den Geltungsbereich dieses Gesetzes" gelangt sind. Damit wird gem. § 5 S. 1 und 2 BRüG auf das Gebiet der (ehemaligen) Bundesrepublik einschließlich (Groß -) Berlins abgestellt ..."

BVerwG VIZ 2000, 719 (270 lSp)

und kam zu dem Ergebnis:

"... eine inhaltliche Ausweitung auf die Verbringung entzogener Gegenstände in das Gebiet der ehemaligen DDR (ohne Berlin Ost) wird auch durch Art. 8 Einigungsvertrag nicht bewirkt."

BVerwG aaO Seite 720 lSp

Gleichzeitig hielt er aber dem Ausgangsgericht zugute,

"... zutreffend auf die rückerstattungsrechtliche Rechtsprechung hingewiesen (zu haben), nach der eine Beschlagnahme nach der sogenannten "Polenverordnung", die einen polnischen Staatsangehörigen jüdischen Glaubens betraf, als eine Entziehung im Sinne des Rückerstattungsrechts anzusehen war ..."

BVerwG aaO Scite 719 rSp mwN ORG Herford RzW 1956, 291

Auch das ORG Herford habe in der Entscheidung RzW 1956 auf den Entziehungszeitpunkt abgestellt.

BVerwG aaO Scite 719 unten / 720 oben

In einer Entscheidung aus 1999 hat der 8.) Senat ebenso auf die alliierten Wiedergutmachungsregelungen verwiesen.

"Die Gleichsetzung von "Zwangverkauf" im Sinne von § 1 Abs. 6 VermG und "ungerechtfertigter Entziehung" im Sinne von Art. 2 und 3 REAO entspricht auch ... der bewußten Anknüpfung des dort geregelten Rückerstattungsanspruchs an die alliierten Wiedergutmachungsregelungen."

BVerwG ZOV 1999, 231 (233 rSp) mwN auf die RSPR des 7.) Senats vom 06.04.1995 (7 C 5 / 94) in BVerwGE 98, 137 (143) sowie vom 18.05.1995 (7 C 19 / 94) in BVerwGE 98, 261 (265)

Nach diesen Entscheidungen soll also das BRüG nicht, sehr wohl sollen aber das alliierte Rückerstattungsrecht und die dazu ergangene Rechtsprechung anzuwenden sein.

d)

Bei Zugrundelegung dieser Ansätze ist die Rechtslage nach dem alliierten Rückerstattungsrecht sowie nach der dortigen Rechtsprechung zu überprüfen. Es ergibt sich, daß in

"... der Rechtsprechung der früheren **US – Zone**, der früheren **brit. Zone** und in **Berlin** ... sich bald die Ansicht (durch) setzte, daß die Gerichtsbarkeit nach dem **Ort der Belegenheit** bestimmt werden müsse. Bei Entziehungen außerhalb des Geltungsbereichs der REGe kommt die Belegenheit zu einem Zeitpunkt der Entziehung – etwa dem der Zerstörung oder des anderweitigen Verlustes des Gegenstands oder dem der letzten mündlichen Verhandlung im RE – Verfahren – als Anknüpfungspunkt in Betracht.

Die Belegenheit im maßgeblichen Bereich ist in diesen Fällen stets dann gegeben, wenn der Gegenstand dorthin gelangt ist."

Schwarz Die Wiedergutmachung national - sozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland Band II Seite 183

Es war also grundlegend eine Entscheidung zu treffen zwischen dem Ort der Entziehung und dem Ort der Belegenheit, die zugunsten des letztgenannten Merkmals ausgegangen ist. Unmittelbarer Bestandteil des Merkmals der Belegenheit ist es wiederum, wenn der Vermögensgegenstand nachträglich in den Bereich des Gesetzes gelangt ist.

AaO wird dann im einzelnen dargelegt,

- daß der für die ehemalige britische Zone zuständige II.) Senat des ORG Herford diese Rechtsprechung im Anschluß an die bereits vor Erlass des BRüG ergangenen Entscheidungen des BOR und des SRC in ständiger

Rechtsprechung vertreten hat, und daß sich die übrigen Gerichte in der ehemaligen britischen Zone dem angeschlossen haben,

Schwarz aaO Seite 183 mwN ORG / II / 473 vom 25.02.1959 in ORGE III Seite 396; ORG / II / 959 vom 19.08.1964 in ORGE VI Seite 819; ORG / II / 1171 vom 27.11.1973 in ORGE IX Seite 1108; OLG Celle vom 17.02.1971 in RzW 1971, 250

- daß der für die ehemalige US – Zone zuständige III.) Senat des ORG Herford diese Rechtsprechung mit diesem Inhalt gleichermaßen stets praktiziert hat,

Schwarz aaO Seite 184 / 185 mwN ORG / III / 746 vom 24.11.1965 in ORGE XII, 103 (107 ff)

- daß die Berliner Gerichte in ständiger Rechtsprechung ebenso entschieden haben.

Hinweis auf die zusammenfassende Darstellung in der Entscheidung des ORG Berlin aus 1969:

"... daß die Belegenheit des entzogenen Gegenstands ausschlaggebend sei. Bei Sachen ergebe sich die Belegenheit aus dem physischen Vorhandensein der entzogenen Sache im Geltungsbereich des Gesetzes bei der Entziehung oder durch das nachträgliche Gelangen der Sache oder seines Surrogats in den Geltungsbereich. Entsprechendes gelte auch bei der Entziehung von Rechten. Dieses Prinzip des "schlichten Gelangens" habe sowohl bei RE – Ansprüchen nach der REAO als auch bei RE – Ansprüchen nach dem BRüG Gültigkeit."

Schwarz aaO Seite 183 / 184 mwN Fn 5 auf
ORG / A / 5047 vom 23.05.1979 in ORGE 27,
99 (103 ff)

Der für die ehemalige französische Zone zuständige I.) Senat des ORG Herford ist zwar in einer seiner frühen Entscheidungen von der Maßgeblichkeit des Entziehungsorts ausgegangen, jedoch bereits mit der Maßgabe, daß der Ort der Belegenheit jedenfalls dann entschied, wenn

"... die im Ausland entzogene Sache auch durch den auf Schadensersatz in Anspruch genommenen Deutschen Rechtsträger in den Geltungsbereich des BRüG verbracht worden sei. Der Deutsche Rechtsträger müsse innerhalb des Geltungsbereichs des BRüG zu irgendeiner Zeit die tatsächliche oder rechtliche Herrschaft über den Gegenstand ausgeübt haben. Diese Auslegung der Bestimmung des § 5 BRüG führe im Ergebnis zu einer Übereinstimmung mit der Rechtsprechung der Gerichte der frz. Zone über den räumlichen über den räumlichen Anwendungsbereich des materiellen RE – Rechts; denn wenn hiernach vorausgesetzt würde, daß bei einer Entziehung im Ausland der Deutsche Rechtsträger selbst die entzogene Sache in den Geltungsbereich des BRüG verbracht haben müsse, so lasse sich dies rechtlich so auffassen, daß die Entziehung erst mit der Verbringung in den Geltungsbereich des BRüG ihren eigentlichen Abschluß gefunden habe."

Schwarz aaO Seite 185 / 186 mwN ORG / 1 / 67
vom 16.12.1960 im RZW 1961, 163, ferner mwN
Seite 186 Fn 11

Das stimmte mit der Rechtsprechung überein, nach Maßgabe derer die Entziehungshandlung als Anknüpfungspunkt maßgebend und die Verbringung als Fortsetzung der Entziehung zu werten ist,

Schwarz aaO Seite 186

und führte im Ergebnis zur Übereinstimmung mit der Rechtsprechung der zuvor genannten Gerichte.

Danach ist insgesamt festzustellen, daß nach dem alliierten Rückerstattungsrecht in Berücksichtigung seiner Auslegung durch die obersten Gerichte nicht der Ort der Entziehung, sondern der Ort der Belegenheit maßgeblich ist, und daß das Belegenheitsmerkmal die nachträgliche Verbringung des Vermögenswerts in das Gebiet des Gesetzes umfaßt. In Würdigung dieser Umstände dürfte es nicht gerechtfertigt sein, eine etwa abweichende, frühe Einzelentscheidung aus 1956 an die Stelle der entwickelten und gegenteiligen Rechtsprechung und der daran anknüpfenden Bundesgesetzgebung zu setzen.

Allerdings kann die vom Bundesverwaltungsgericht herangezogene Entscheidung

ORG Herford vom 30.05.1956
(ORG II 261)
RzW 1956, 291

die Entscheidung nicht rechtfertigen. Die Entwicklung der Rechtsprechung des II.) Senats des ORG Herford ist oben dargelegt worden. Die Rechtsprechung ist unter anderem Vorbild für die anderen Gerichte in der ehemaligen britischen Zone gewesen und entspricht dem Vorbringen der Kläger. Im zitierten Rechtsstreit war in Anwendung der sog. Polen VO über die Rückgabe eines -- in der ehemaligen britischen Zone -- entzogenen und belegenen Grundstücks zu entscheiden. Auf die Problematik der nachträglichen Verbringung als Teil des Belegenheitsmerkmals kam es also gar nicht an. Folgerichtig hat sich das ORG Herford damit auch nicht beschäftigt.

Es folgt, daß bereits die Heranziehung der alliierten Vorschriften, deren Anwendbarkeit der 8.) Senat nicht in Zweifel zieht, den Klageanspruch rechtfertigt.

Es ist dargelegt, daß das alliierte Rückerstattungsrecht sowie die im Vorigen entwickelte Rechtsprechung über das Bundesministerium der Justiz bereits Bestandteil der Ursprungsfassung des VermG geworden sind.

In Würdigung dieses Inhalts der gesetzlichen Bestimmungen liegen die Anspruchsvoraussetzungen zu Gunsten der Kläger bereits vor.

e)

Auf die Frage, ob sich auch die nachfolgenden Gesetze des Bundes – BRüG, BEG - auf das Gebiet der Neuen Bundesländer erstrecken, kommt es danach nicht an. Aus der Überlegung, zu einer Erstreckung des BRüG sei es nicht gekommen,

"... eine inhaltliche Ausweitung auf die Verbringung entzogener Gegenstände in das Gebiet der ehemaligen DDR (ohne Berlin Ost) wird auch durch Art. 8 EinigungsV nicht bewirkt."

BVerwG aaO Seite 720 I Sp

hätte mithin der 8.) Senat ein den Klägern negatives Ergebnis nicht ableiten dürfen. Ungeachtet der mangelnden Entscheidungserheblichkeit dieses Aspekts wiederholen die Kläger ihre bereits im Verwaltungsverfahren erhobenen Rügen, daß weder der 8.) Senat seine Entscheidungsgrundlagen noch die Behörde in ihrem zur Stellungnahme vorgelegten Entwurf eines Bescheids die Übernahme dieser Rechtsprechung in irgendeiner Weise begründet haben. Auch der angegriffene Bescheid selbst übergeht den Vortrag.

Die Ansicht ist auch in der Sache unzutreffend, da nach Art. 8 EV die Geltung auch der genannten Bestimmungen auf die neuen Bundesländer ausgedehnt worden ist. Dazu gehört auch das Wiedergutmachungsrecht des Bundes.

Einhellige Meinung, vgl statt aller Rädler / Raupach / Bezenberger aaO § 1 Anm 108

"Obgleich der Geltungsbereich beider Gesetze auf die bisherige Bundesrepublik beschränkt war, sind sie nach Art. 8 EVertr. auch im Gebiet der Neuen Bundesländer in Kraft getreten ..."

Rechtshandbuch (Wasmuth) Einf VermG Anm 178
mwN Kloepfer / Köster DVBl 1991, 1031 (1032);
Wasmuth DtZ 1990, 294 (298)

Da das Bundesrecht das Belegheitsmerkmal im Sinne des klägerischen Vortrags seinerseits zugrunde legt, vgl §§ 5, 5 a) BRüG, liegen die Anspruchsvoraussetzungen zu Gunsten der Kläger auch danach vor.

4.)

Die hier vertretene Ansicht dürfte auch mit der Rechtsprechung des 7.) Senats des Bundesverwaltungsgerichts übereinstimmen, wie sich nicht zuletzt aus der Entscheidung

BVerwG vom 26.06.1997
(7 C 53 / 96)
VIZ 1997, 687 ff

KPI 63 2/97

ergibt. Dort ging es um die Schließung einer Restitutionslücke nach § 3 (1) Satz 4 VermG. Die Vorschrift eröffnet dem Berechtigten in Höhe seiner früheren Unternehmensbeteiligung einen Anspruch auf Einräumung von

Bruchteilseigentum an solchen Vermögensgegenständen, die mit einem nach § 1 (6) iVm § 6 VermG zurückzugebenden oder einem bereits zurückgegebenen Unternehmen entzogen oder von ihm später angeschafft worden sind und aus irgendwelchen Gründen nicht mehr zum Vermögen dieses Unternehmens gehören.

Der 7.) Senat hat dazu folgende Rechtsprechung entwickelt:

"Die Wiedergutmachungslücke, die das Gesetz schließen will, ist aber nicht auf die Unternehmen mit Sitz im späteren Beitrittsgebiet beschränkt, sie kann vielmehr auch dann auftreten, wenn ein "Westunternehmen" betroffen war, dem Vermögensgegenstände im Beitrittsgebiet gehörten; denn auch bei diesen Unternehmen ist es denkbar und wahrscheinlich, daß sich seinerzeit gewährte Rückerstattungsleistungen nicht auf das im Osten gelegene Betriebsvermögen bezogen.

Der gegenüber den Drei Mächten eingegangenen völkerrechtlichen Verpflichtung der Beigel. zu 2, das Rückerstattungsrecht auf das Beitrittsgebiet zu erstrecken (Ziff. 4 Lit. c der Vereinbarung v. 27. / 28.09.1990 zu dem Vertrag über die Beziehungen zwischen der BRep. Dtschld. und den Drei Mächten sowie zu dem Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen - BGBl II, 1386 (1388 f.)), wird daher nur eine Auslegung des § 3 I 4 Vermögensgesetz gerecht, die auch solche Fälle erfaßt."

BVerwG VIZ. 1997, 687 rSp

Die Konstellation entspricht derjenigen nach der vorliegenden Auseinandersetzung, nur daß das hier zu restituierende Unternehmen insgesamt im späteren Bundesgebiet entzogen und unverzüglich in das Gebiet der späteren sowjetischen Besatzungszone / der späteren DDR verbracht worden und dort verblieben ist. Eine Wiedergutmachung nach

alliiertem oder bundesdeutschem Recht ist – rechtskräftig entschieden – nicht nur teilweise sondern insgesamt ausgeschlossen worden mit der Begründung der Belegenheit in der sowjetischen Besatzungszone / der DDR.

Der rechtskräftige Bescheid vom 10.04.1951
(6 WGA 4689 / 50)
im Wiedergutmachungsverfahren

Selbst wenn später Ansprüche nach BRüG erhalten geblieben wären – solche Leistungen hat es nicht gegeben -, hätte es nicht zu einer Restitution, sondern äußerstenfalls zu Entschädigungsleistungen kommen können.

Nach dieser Rechtsprechung ist mithin dem Begehren der Kläger gleichfalls stattzugeben.

Vgl ferner BVerwG vom 20.05.1998
(7 B 440 / 97) VIZ 1998, 452 ff mwN
S 452 rSp sowie BVerwG vom 27.05.1994
(7 C 67 / 96) VIZ 1997, 587 ff (587 rSp) mwN

AVI 1198

AVI 1197

5.)

a)

Aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 06.02.2004 ergeben sich keine Bedenken gegen ein den Klägern günstiges Urteil. Das Bundesverfassungsgericht kommt lediglich zu dem Schluß, es sei verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden,

"... daß das Bundesverwaltungsgericht den sachlichen Anwendungsbereich des § 1 Abs. 6 VermG auf Vermögensentziehungen beschränkt hat, die im Zuge

von NS – Verfolgungsmaßnahmen auf dem Gebiet der späteren sowjetischen Besatzungszone und Deutschen Demokratischen Republik vorgenommen worden waren."

BVerfG aaO Blatt 8 Absatz 2

Damit ist gerade nicht gesagt, daß eine andere Entscheidung nicht gleichermaßen in Betracht kommt, zumal das Gericht eine benachteiligende Ungleichbehandlung festgestellt hat.

"Sie führt allerdings zu einer benachteiligenden Ungleichbehandlung insofern, als NS – Verfolgte, deren Vermögenswerte außerhalb Deutschlands entzogen wurden, unterschiedlich behandelt werden je nachdem, ob die Vermögenswerte nach der Entziehung in das Gebiet der späteren (alten) Bundesrepublik Deutschland oder in das der späteren Deutschen Demokratischen Republik verbracht worden sind."

BVerfG aaO Blatt 6 Absatz 3

Diese soll lediglich in Würdigung der besonders großen Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers auf dem Gebiet der Wiedergutmachung

BVerfG aaO Blatt 5 letzter Absatz

noch hinreichend gerechtfertigt sein.

BVerfG aaO Blatt 7 Absatz 2

Das ist eine zurückhaltende Beurteilung der dort angegriffenen Entscheidung.

Das Bundesverfassungsgericht nimmt Bezug auf den anderen Senat des Bundesverwaltungsgerichts – vermutlich der 7.) Senat -, der sich auf Anfrage zur Problematik geäußert hat. Dessen Rechtsauffassung und also dessen Rechtsprechung ist derjenigen des 8.) Senats entgegengesetzt.

"Von den beiden Senaten des Bundesverwaltungsgerichts, die sich geäußert haben, hält einer die Auslegung des § 1 Abs. 6 VermG im angegriffenen Beschluß für zu eng; vom Rückerstattungsrecht seien auch Vermögensgegenstände erfaßt worden, die nachträglich in dessen Anwendungsbereich gelangt seien."

BVerfG aaO Blatt 4 Absatz 2

Das Bundesverfassungsgericht hält diesen entgegengesetzten, im Sinne der Kläger wirkenden Ansatz nicht etwa für unrichtig, sondern begnügt sich dazu mit der Feststellung der konstitutionellen Uneinheitlichkeit der Rechtsprechung – Unabhängigkeit des Richters, Art 97 (1) GG -, infolgedessen mit widersprüchlicher, auch direkt entgegengesetzter Rechtsprechung gelebt werden muß.

BVerfG aaO Blatt 5 Absatz 3

Damit steht gleichzeitig fest, daß eine gegenteilige Sicht der Dinge im Sinne der Kläger zumindest gleichermaßen rechtmäßig ist.

b)

Der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist aber auch in der Sache nicht zu folgen.

Die Vereinbarung vom 27.09. / 28.09.1990 / Weitere Bestimmungen /
Gebietsbezug

Das Gericht legt seiner Begründung die völkerrechtlich verbindliche
Vereinbarung zwischen der Alt – Bundesrepublik Deutschland und den
Westmächten vom 27.09. / 28.09.1990 zugrunde,

BGBI 1990 II Seite 1386

in der es heißt:

"Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
erklärt, daß das Bundesrückerstattungsgesetz und
das Bundesentschädigungsgesetz auf das Gebiet
der gegenwärtigen Deutschen Demokratischen
Republik erstreckt werden. Hierfür sind weitere
Bestimmungen erforderlich, die den dortigen
Gegebenheiten Rechnung tragen."

Bekanntmachung der Vereinbarung vom 27.09. /
28.09.1990 ... unter 4.) c) Absatz 4

BGBI 1990 II Seite 1387

Im letzten Satz aaO – Erfordernis weiterer Bestimmungen – soll ein
Vorbehalt liegen, der es rechtfertige,

"... den sachlichen Anwendungsbereich des
§ 1 Abs. 6 VermG auf Vermögensentziehungen
(zu beschränken), die im Zuge von NS – Verfolgungs-
maßnahmen auf dem Gebiet der späteren sowjetischen
Besatzungszone und Deutschen Demokratischen
Republik vorgenommen worden waren."

BVcrfG aaO Blatt 8 Absatz 2

Im Lichte dieses 'Vorbehalts' folge ein

"... Gebietsbezug, der das noch von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik beschlossene Vermögensgesetz auch im übrigen auszeichnet: Nur Schadensfälle, die sich in den Grenzen des heutigen Beitrittsgebiets ereignet haben, sollen nach Maßgabe der näheren Ausgestaltung durch den Gesetzgeber vermögensrechtliche Wiedergutmachungspflichten auslösen."

BVerfG aaO Blatt 8 Mitte

Beide Erwägungen sind unzutreffend. Das gilt auch für die vom Gericht nahegelegte Kausalverknüpfung zwischen dem Erfordernis weiterer Bestimmungen nach der Vereinbarung vom 27.09. / 28.09.1990 und der Tatbestandsverengung, die daraus resultieren soll.

Im Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung vom 27.09. / 28.09.1990 war das Vermögensgesetz in seiner Ursprungsfassung vom 23.09.1990 bereits in Kraft getreten, waren mithin die Tatbestände mit den dargelegten Inhalten bereits geltendes Recht. Dieses konnte durch etwa nachträglich gewollte Einschränkungen im Rahmen einer – auch völkerrechtlich verbindlichen – Vertragsgestaltung über die Erstreckung von BRüG und BEG nicht mehr geändert werden.

Auch ein 'Gebietsbezug' – nach BVerfG zu verstehen als anspruchsausschließendes Merkmal im Sinne einer Abkoppelung des Vermögensrechts der ehemaligen DDR vom Wiedergutmachungsrecht der Alliierten und des Bundes, vgl dazu bereits oben – existiert nicht, da, wie dargelegt, das Vermögensgesetz in Gänze mit den dargelegten Anknüpfungspunkten und Inhalten im und vom Bundesministerium der Justiz erarbeitet und formuliert worden ist, vgl wiederum oben. Die Volkskammer der DDR hat keinerlei Einfluß auf die Gesetzgebung gehabt.

Das müßte im Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht bekannt gewesen sein. Die dortigen Ausführungen des Bundesministers der Justiz erscheinen vor dem Hintergrund befremdlich.

Als "... weitere Bestimmungen ..." im Sinne der Vereinbarung vom 27.09. / 28.09.1990 sind nachfolgend nicht etwa die bereits erörterten, bei Vertragsschluß bereits in Kraft befindlichen Ursprungsbestimmungen des Vermögensgesetzes revidiert, sondern lediglich die erweiternden Ergänzungen 1992 zu § 1 (6) Satz 2 VermG – Beweiserleichterungen – und § 1 (8) a) HS 2 VermG – Regelung der Problematik der Zweitenteignungen im Sinne der NS – Opfer -

Zweites Vermögensrechtsänderungsgesetz
vom 14.07.1992
BGBl 1992 I Seite 1257

hinzugekommen, ferner die nachfolgenden Bestimmungen zu Art, Umfang und Höhe der Entschädigungen, wenn Restitution aus gesetzlichen Gründen nicht in Betracht kam.

Im Ergebnis folgt, daß im Zuge / nach der Vereinbarung vom 27.09. / 28.09.1990 Beschränkungen im Hinblick auf das Belangenheitsmerkmal nicht verabschiedet worden sind. Es besteht kein Kausalzusammenhang zwischen jener Vereinbarung und den dort angesprochenen weiteren Bestimmungen und den hier zu erörternden vermögensgesetzlichen Tatbeständen.

Mehrheitlich vertretene Auffassung im Schrifttum

Die tatbestandsverengende Auslegung des Vermögensgesetzes steht gegen das Bundesverfassungsgericht auch nicht in Übereinstimmung

"... mit der im Schrifttum mehrheitlich vertretenen Auffassung ..."

BVerfG aaO Blatt 8 Absatz 2 mwN
Wasmuth aaO sowie Brettholle / Schülke aaO

insbesondere nicht in Übereinstimmung mit den aaO Zitierten. Wasmuth vertritt vielmehr das Gegenteil

"Der räumliche Geltungsbereich des Vermögensgesetzes umfaßt daher grundsätzlich nur Schädigungen von Vermögenswerten, die im Beitrittsgebiet belegen sind ... Die Anknüpfung an den Entziehungsort in älteren Entscheidungen des OLG Berlin ... wurde später aufgegeben, da auch das alliierte Rückerstattungsrecht an den Ort der Belegenheit anknüpfte ..."

Rechtshandbuch Vermögen (Wasmuth) aaO
§ 1 Anm 164 mwN Schwarz (Wirth) Wiedergutmachung Band II Seite 182 ff, Seite 184;
sowie auf Schwarz Wiedergutmachung Band I Seite 99 ff sowie auf Harmening / Hartenstein / Osthoff BrREG Art. 1 Anm III 3 r)

und das gleiche gilt für Brettholle / Schülke.

"In Erfüllung dieser Verpflichtungen wurde gem. Art. 8 EV die Geltung des Bundesentschädigungsgesetzes ... und des Bundesrückerstattungsgesetzes ... auch auf das Gebiet der ehemaligen DDR ausgedient ..."

§ 1 Abs. 6 ist jedoch bewußt eng an die Terminologie des Rückerstattungsrechts angelehnt mit der Folge, daß sich die Auslegung dieser Norm hinsichtlich ihres persönlichen und sachlichen Anwendungsbereichs an den Grundsätzen des alliierten Rückerstattungsrechts, des

Bundesrückerstattungsrechts und der hierzu ergangenen Rspr. zu orientieren hat ..."

Rädler / Raupach / Bezenberger aaO
§ 1 VermG Anm 108 mwN Fn 397 sowie
Fn 399

Danach läßt sich nicht nachvollziehen, wie das Bundesverfassungsgericht zu seiner aaO geäußerten Beurteilung gekommen ist.

Ungleichbehandlung

Auch die Erwägungen zur Rechtfertigung der festgestellten Ungleichbehandlung

"... zur Folge, daß diejenigen, die als Opfer des NS – Regimes Vermögensverluste erlitten, grundsätzlich mit denen gleichbehandelt werden, deren Vermögen unter der Verantwortung der Deutschen Demokratischen Republik entzogen wurde."

BVerfG aaO Blatt 8 unten

treffen aus der Sicht der Kläger nicht zu. Im Rahmen des Gleichbehandlungsgrundsatzes, Art 3 GG, sind lediglich gleich gelagerte Sachverhalte bzw. Personengruppen miteinander in Bezug zu setzen. Im zu entscheidenden Zusammenhang geht es um die Ungleichbehandlung von Personengruppen, die an personenbezogene Merkmale anknüpft. In diesen Fällen

"... unterliegt der Gesetzgeber regelmäßig einer strengen Bindung ... Diese Bindung ist umso enger, je mehr sich die personenbezogenen Merkmale den in Art. 3 Abs. 3 GG genannten annähern."

BVerfGE 88, 87 (96) mwN BVerfGE 55, 72 (88)
 Ferner BVerfGE 107, 133 (141)

Art. 3 (3) GG verhält sich im Sinne eines Diskriminierungsverbots zu Abstammung, Rasse, Glauben, religiösen und politischen Anschauungen. Die Kläger gehören diesem besonders geschützten Personenkreis an. Die soeben zitierte Rechtsprechung trifft also auf sie zu. Das schließt eine Gleichsetzung der Naziopfer mit DDR – Opfern aus, da die Verfolgung unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft weder historisch noch politisch mit dem DDR – Regime zu vergleichen ist. So hat es auch der Gesetzgeber gesehen, denn in Sonderheit § 1 (6) VermG und § 1 (8) a) HS 2 VermG sind gerade in Würdigung der spezifischen Verfolgungssituation der NS – Opfer Gesetz geworden.

Daß das Bestehen der Ansprüche von NS – Opfern – Vergleichsgruppe – davon abhängig sein soll, ob außen entzogene Vermögenswerte später auf bundesdeutsches oder auf DDR – Gebiet gelangt sind, ist im Lichte der verfassungsrechtlichen Beurteilung sachlich nicht nachvollziehbar.

Eine Vergleichbarkeit mit DDR – Opfern besteht auch deswegen nicht, weil das DDR – Regime solche Unrechtssachverhalte nicht produziert hat.

Im übrigen stehen die Umstände des vorliegenden konkreten Falls auch nicht im Widerspruch zu dem Grundsatz des sozialverträglichen Interessenausgleichs – gewachsene rechtliche und soziale Strukturen auf dem Gebiet der früheren DDR.

II.)

Unabhängig von § 1 (6) VermG haben die Kläger Restitutionsansprüche aus § 1 (8) a) VermG, sei es in direkter, sei es in analoger Anwendung. Selbst

wenn nämlich der Erstverlust hinzunehmen wäre, hätten die Kläger durch die Enteignung nach Maßgabe des Befehls Nr. 124 der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 30.10.1945, bestätigt und damit rechtskräftig geworden durch den Befehl Nr. 64 der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 17.04.1948,

Vgl die Enteignungsurkunde vom 15.07.1948
= Anlage 12 zur Stellungnahme der Kläger
vom 19.06.2003, dort Blatt 12

unabhängig vom ersten einen weiteren Vermögensverlust, nunmehr durch Besatzungshandeln, erlitten, der nach § 1 (8) a) HS 2 VermG iVm § 1 (6) VermG rückgängig zu machen ist. Dieser Anspruch setzt

"... allerdings keine Erstenteignung im technischen Sinne voraus ..., sondern (kann) sich auch an einen auf sonstige Weise eingetretenen Vermögensverlust angeschlossen haben ..."

Fieberg (Neuhaus) VermG Kommentar Loseblatt
§ 1 Anm 158

C)

Gründe, die der Restitution entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich. Sollte sich dies herausstellen, wäre jedenfalls die Berechtigung zur Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen festzustellen.

D)

Die angegriffene Entscheidung ist auch aus moralischen Gründen nicht zu rechtfertigen. Die Familien der Kläger sind durch das Naziunrecht existentiell und selbst bei zustandekommender Rückgabe irreparabel geschädigt. Denn die Rechtslosstellung der Verleger ab dem 30.01.1933 – der Ausschluß aus

Berufsverbänden und Kammern, die Erzwingung der Trennung von Autoren, die faktische Entfernung aus dem Markt insgesamt, die sich in einem Umsatzrückgang um 90 % zwischen 1933 und 1936 zeigt -, der daran anschließende Raub ihres restlichen Eigentums 1936, die Terrorisierung der Familien im täglichen Leben jahrein jahraus und ihre soziale Vernichtung – man lese die Aufzeichnungen Viktor Klemperers -, in Ermordung und Vertreibung mündend, sind ohnehin durch nichts, auch nicht durch nachträgliche Restitutions – oder Entschädigungsgesetze ungeschehen zu machen.

Existieren solche Gesetze, müssen sie allerdings konsequent angewendet werden, da sie andernfalls ihrem ganzen Zweck, angetanes Unrecht wenigstens materiell, wenn auch nur teilweise, zu kompensieren, nicht nur nicht gerecht werden, sondern ihn konterkarieren oder sogar in sein Gegenteil verkehren. Das angetane Unrecht wird dann durch die Auslegung der Wiedergutmachungsgesetze nicht wiedergutmacht, sondern nachträglich sanktioniert, damit nochmals angetan.

In diese Richtung geht aus der Sicht der Kläger die bisherige Handhabung ihrer Restitutionsansprüche. Nach Raub und Mord und Vertreibung sind die durch die Überlebenden 1950 geltend gemachten Rückgabe – und Wiedergutmachungsansprüche unter Hinweis auf die Belegenheit des beanspruchten Vermögens in der DDR zurückgewiesen worden, auf den Ort der Entziehung kam es nicht an. Jetzt soll das Gegenteil richtig sein und hält man im hiesigen Restitutionsverfahren den Klägern vor, nicht der Ort der Belegenheit, sondern der Ort der Entziehung sei maßgeblich, Verweis auf das Bundesverwaltungsgericht. Dieses beruft sich seinerseits auf das alte Rückerstattungsrecht, wendet es aber in der herangezogenen Auseinandersetzung nicht an.

Im Ergebnis wird den Familien der Kläger die Wiedergutmachung ein zweites Mal verweigert.

Die Kläger können nicht umhin, das als zynisch zu empfinden. Das Verhalten der bisher mit der Sache befaßten Stellen erweckt den Eindruck, als sollte die Wiedergutmachung gezielt verhindert werden. In dem Zusammenhang erweckt es besonderes Befremden, daß der Nutznießer eines solchen Ergebnisses der deutsche Staat wäre. Denn der Verlag ist ja als Treuhandunternehmen behandelt worden. Die Bundesrepublik Deutschland hat ihn also als ihr Eigentum beansprucht, verkauft und den Kaufpreis dafür erhalten. Der deutsche Staat hätte dann von dem Unrecht, das den Familien der Kläger im Nationalsozialismus angetan worden ist, zwei Mal profitiert bzw. die Familien der Kläger zwei Mal geschädigt.

Die Kläger können sich nicht vorstellen, daß ein solches Ergebnis die Zustimmung der Gerichte finden kann.

Einfache Abschrift liegt an.

Philippe Zogg, Rechtsanwalt

